



Prof. Dr. Hartmut Schwab  
Präsident der BStBK

## Schlüssel zur Modernisierung von Staat und Verwaltung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Digitalisierung prägt unsere berufliche Praxis wie kaum ein anderes Thema – und das wird auch künftig so bleiben. Gut umgesetzt, eröffnet sie enorme Chancen: für Bürokratieabbau, eine effizientere Verwaltung und die Modernisierung unseres Wirtschaftsstandorts. Das hat die Bundesregierung erkannt und ihre Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung vorgelegt. Besonders erfreulich: Viele Vorhaben entsprechen unseren Forderungen. Wir haben aber auch klare Erwartungen an deren Umsetzung. Lassen Sie mich hier auf einige Aspekte eingehen.

### Digitale Identität: die EUDI-Wallet

Ein Kernstück der Modernisierungsinitiative ist die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Einführung einer einheitlichen digitalen Identität – der European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet). Das klare Bekenntnis zur Wallet begrüßen wir, denn sie bildet das Fundament vieler digitaler Dienste. Bürger und Unternehmen können damit Identitäts- und Berechtigungsnachweise sicher auf dem Smartphone speichern, digital vorzeigen und elektronisch signieren – europaweit interoperabel und kostenfrei in den Grundfunktionen. Solche flächendeckenden, digitalen Identitätslösungen sind entscheidend für die Modernisierung der Verwaltung. Wichtig ist aber: Mit der Einführung darf es keine neuen Pflichten oder Kosten geben und höchste Sicherheitsstandards sowie sichere Vertretungsfunktionen müssen eingehalten werden. Die EU sieht Wallets ausdrücklich für Bürger und Unternehmen vor. Deutschland arbeitet bereits an der Umsetzung von Bürger-Wallets. Ohne aktives „Mitdenken“ von Unternehmenswallets und praxisnahen Use-Cases – wie z. B. Vertretungsprozesse – für Organisationen bleibt das Potenzial für die Wirtschaft aber auf der Strecke.

### Once-Only-Prinzip und Registermodernisierung

Ebenfalls geplant ist das Once-Only-Prinzip bei der Erfassung von Daten. So müssten Bürger und Unternehmen Daten nur einmal einreichen, damit alle Behörden sie – mit Zustimmung der Betroffenen – für verschiedene Verfahren nutzen können. Das fordern wir seit Langem. So kann Bürokratie wirksam reduziert und Prozesse können vereinfacht werden. Entscheidend bei der Umsetzung ist aber, vorhandene Strukturen intelligent zu nutzen, statt neue Verwaltungshürden zu schaffen. Elektronische Register der Verwaltung sollten nur dann angebunden sein, wenn sie tatsächlichen Mehrwert für verschiedene Prozesse bieten und die enthaltenen Daten mehrfach nutzbar sind. Bei der Umsetzung sind Kosten und Nutzen sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

### Bessere, praxistaugliche und digitalisierbare Rechtsetzung

Auch will die Bundesregierung Gesetze künftig praxisingerechter und digitaltauglicher gestalten. Damit greift sie unsere Forderung nach digitaltauglichen Normen auf. Wir haben immer wieder betont, dass komplexe Rechtsnormen die Digitalisierung u. a. des Besteuerungsverfahrens bremsen und zu ineffizienten Abläufen führen. Nur wenn Gesetze digital vollziehbar sind, kann der Staat moderne Verfahren tatsächlich nutzen.

Die Modernisierungsagenda ist ein wichtiger Schritt in Richtung wirksamer Bürokratieabbau und moderner, digitaler Verwaltung. Entscheidend ist nun, dass die Bundesregierung ihre ambitionierten Ziele in konkrete, messbare und praxisingerechte Reformen umsetzt. Gute Absichten allein reichen nicht aus, für echten Fortschritt müssen jetzt Taten folgen.

Ihr Hartmut Schwab

## Elektronischer Steuerbescheid wird zur Regel

Ab dem 1. Januar 2026 werden Steuerbescheide nach § 122a der neuen Fassung der Abgabenordnung (AO) grundsätzlich elektronisch übermittelt (DIVA II). Bisher war das nur möglich, wenn der Steuerpflichtige oder der Steuerberater in der Vollmachtsdatenbank (VDB) zugestimmt hatten. Für die Zustellung an den Steuerberater muss der Mandant weiterhin eine Bekanntgabevollmacht erteilen. Die Person, die den Bescheid abrufen darf, wird am Tag der Bereitstellung des Bescheids per E-Mail informiert. Vier Tage später gilt der Bescheid automatisch als bekannt gegeben.

Künftig ist die postalische Zustellung der Bescheide nur noch auf Antrag möglich. Bisher ist jedoch unklar, wie dieser Antrag – gegebenenfalls auch elektronisch – erfolgen soll. Ebenfalls nicht geklärt ist, wie mit Bestandsvollmachten, die DIVA II noch nicht aktiviert haben, umzugehen ist.

Die BStBK begleitet die Umstellung seit Beginn aktiv, macht sich für die Klärung offener Fragen stark und vertritt die Interessen des Berufsstands gegenüber der Finanzverwaltung. In Gesprächen mit dem Bundes-

finanzministerium, der Oberfinanzdirektion Hessen und dem Bayerischen Landesamt für Steuern setzt sich die BStBK dafür ein, dass die Entscheidung für die postalische Bekanntgabe in den Bestandsvollmachten auch nach dem 1. Januar 2026 gilt. Außerdem drängt sie auf ein praxistaugliches Antragsverfahren für den postalischen Weg noch vor der Umstellung. Um die Rechtssicherheit bei der Zustellung zu gewährleisten, machte sich die BStBK außerdem für eine Übergangsfrist stark.

### STEUERRECHT

## BStBK zum Steueränderungsgesetz 2025

Die BStBK begrüßt in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 die geplante Erhöhung von Freibeträgen und Freigrenzen im Einkommensteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht sowie die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer. Diese Schritte sollten jedoch Teil einer umfassenderen Typisierung, Pauschalierung und Steuerver-

einfachung sein – etwa durch eine im Koalitionsvertrag avisierte einheitliche Arbeitstagepauschale. Kritisch bewertet die BStBK die Entfristung der Mobilitätsprämie. Sie ist zu komplex, verursacht unnötige Bürokratie und entfaltet nur geringe Wirkung. Auch die geplante dauerhafte Mehrwertsteuersenkung für die Gastronomie beurteilt die BStBK aus steuersystematischen Gründen skeptisch.

Stattdessen sollte die Wirtschaft insgesamt durch eine strukturelle Unternehmensteuerreform entlastet werden. Darüber hinaus fordert die BStBK Klarstellungen bei der zentralen Zollabwicklung, um Doppelanmeldungen zu vermeiden. Zugleich mahnt sie die rasche Einführung eines Direktverrechnungsmodells für die Einfuhrumsatzsteuer an, das ebenfalls im Koalitionsvertrag angekündigt wurde.

### STEUERRECHT

## BStBK zur 7. Mantelverordnung

Mit dem aktuellen Referentenentwurf der Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen beabsichtigt die Finanzverwaltung, u. a. die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) und die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) zu überarbeiten. In ihrer Stellungnahme vom 29. August 2025 äußert sich die BStBK kritisch zu einigen Vorhaben.

Als problematisch bewertet die BStBK u. a. die geplante Änderung der Dokumentenpauschale in der StBVV. Diese sieht vor, dass künftig kein abrechenbarer Aufwand mehr gegeben ist, wenn durch die Vervielfältigung von Dokumenten eine digitale Kopie entsteht. Dies ist nach BStBK-Auffassung nicht zeitgemäß. Digitale Kopien von Dokumenten sind längst Alltag in den Steuerberaterkanzleien und sollten entsprechend bei der Vergütung berücksichtigt werden. Daher regt die BStBK an, dass Steuerberater auch für das Anfertigen digitaler Kopien die Dokumentenpauschale erhalten.

Zudem kritisiert sie die geplante Verschärfung der EStDV. Im Rahmen der neu aufgenommenen Regelung zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke fordert die Finanzverwaltung künftig ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken. Das gilt sowohl für den Nachweis einer abweichenden Kaufpreisaufteilung als auch für den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes. Darin sieht die BStBK einen erheblichen Nachteil für Steuerpflichtige, da voraussichtlich nicht genug geeignete Gutachter zur Verfügung stehen. Daher sollte die Finanzverwaltung von dieser Verschärfung Abstand nehmen.



Die BStBK-Stellungnahme ist unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) bei Themen im Bereich „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.



Deutsches wissenschaftliches  
INSTITUT der Steuerberater e.V.

### Symposium 2025

ZUSTAND DER  
ERBSCHAFT- UND  
SCHENKUNGSTEUER -  
REFORMBEDARF?



24. November 2025 - 16:00 Uhr  
in Berlin & online (Live-Stream)

# Whistleblower-Richtlinie: Unser Berufsgeheimnis endlich schützen

Mit ihrer aktuellen Konsultation stellt die EU-Kommission die bereits bestehende Whistleblower-Richtlinie auf den Prüfstand. Diesen Schritt begrüßen wir als BStBK und machen den dringenden Nachbesserungsbedarf deutlich: Die EU-Kommission muss endlich mit dem „legal professional privilege“ auch unser Berufsgeheimnis absichern.



Dr. Holger Stein  
Mitglied im  
Präsidium der BStBK

In unserer Stellungnahme unterstützen wir grundsätzlich das Ziel der Whistleblower-Richtlinie, den Schutz von Personen, die Missstände melden, zu verbessern. Um dabei aber auch das Berufsgeheimnis aller rechtsberatenden Berufe zu wahren und Bürokratie abzubauen, fordern wir zwei wesentliche Änderungen:

## Anpassung des Begriffs „legal professional privilege“

Wir fordern, dass der Schutz des „legal professional privilege“ künftig auch für Steuerberater als anerkannte Organe der Steuerrechtspflege gilt und dies in der Whistleblower-Richtlinie ausdrücklich klargestellt wird. Aktuelle Urteile und Schlussanträge des Europäischen Gerichtshofs bestätigen, dass sich der Begriff des „legal professional privilege“ nicht auf Rechtsanwälte beschränkt, sondern auch Angehörige anderer rechtsberatender Berufe umfasst, sofern sie – wie unser Berufsstand in Deutschland – zur Vertretung vor Gericht befugt sind. Wir sind den Rechtsanwälten berufsrechtlich grundsätzlich gleichgestellt. Dennoch wird bislang in der Whistleblower-Richtlinie nur die Verschwiegenheitspflicht der Anwälte gewahrt. Diese Ungleichbehandlungen beider Berufsgruppen können wir nicht akzeptieren. Die EU-Kommission muss den deutschen Berufsstand endlich als Rechtsberuf anerkennen. Denn unser besonderes Vertrauensverhältnis zu unseren Mandanten ist ein zentraler rechtsstaatlicher Grundpfeiler der rechtlichen Beratung und Verteidigung. Wird dieses durch Meldepflichten oder unklare Ausnahmen in der Whistleblower-Richtlinie durchbrochen, ist das Mandatsgeheimnis nicht mehr geschützt.

Konkret fordern wir daher, die bisherige, viel zu eng gefasste deutsche Übersetzung „Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten“ künftig korrekt mit „Berufsgeheimnis der rechtsberatenden Berufe“ zu übersetzen und somit auch unser Berufsgeheimnis zu wahren. Alternativ wäre auch die Formulierung „Berufsgeheimnis der Angehörigen von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition“ möglich, wie sie bereits in der EU-Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen verwendet wird.

## Höhere Schwellenwerte für interne Meldestellen

Zudem machen wir uns als BStBK für einen spürbaren Bürokratieabbau stark. Um mittelgroße Unternehmen von bürokratischem Aufwand und Kosten zu entlasten, sollte die Schwelle zur Einrichtung interner Meldekanäle von 50 auf mindestens 100 Mitarbeiter angehoben werden. So käme die EU-Kommission auch der Umsetzung ihrer Ziele zum Bürokratieabbau einen Schritt näher.

Die Evaluierung der Whistleblower-Richtlinie bietet die Chance, den Schutz unseres Berufsgeheimnisses europaweit klarzustellen. Wir appellieren an die Entscheidungsträger in Brüssel, diese auch zu nutzen und die zentralen Säulen unseres Berufsstands zu schützen. Konkrete Vorschläge liegen auf dem Tisch, jetzt gilt es zu handeln.

## TREFFPUNKT BERLIN

# Gespräch mit Bundesfinanzminister Lars Klingbeil



Am 21. Oktober 2025 hatte BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab die Gelegenheit, mit Bundesfinanzminister Lars Klingbeil über Themen des Berufsstands zu sprechen. Auf der Agenda stand u. a. das Fremdbesitzverbot. Schwab betonte, dass die Unabhängigkeit das Fundament des Berufs sei. Steuerliche Beratung müsse allein dem Interesse des Mandanten dienen – nicht dem Gewinn von Investoren. Zwar sei die Modernisierung in der Steuerberatung zweifelsohne notwendig – durch Digitalisierung, qualifizierte Fachkräfte und den Ausbau der Kanzleien. Doch diese Entwicklung dürfe nicht die Unabhängigkeit gefährden und sei auch ohne Private-Equity-Investoren umsetzbar. Im Neunten Steuerberatungsänderungsgesetz müsse daher rechtssicher geregelt werden, dass Umgehungen des Fremdbesitzverbots – etwa durch ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – ausgeschlossen sind.

## BStBK zum EU-weiten Rechtsrahmen für Unternehmen

Am 30. September 2025 nahm die BStBK zur EU-Initiative „28. Rechtsrahmen – EU-Rechtsrahmen für Unternehmen“ Stellung. Ziel der EU-Kommission ist es, ein EU-weites Regelwerk, insbesondere für innovative Unternehmen, Start-ups und Scale-ups, zu schaffen. So sollen diese von einem neuen gesellschaftsrechtlichen Ordnungsrahmen profitieren, der Aspekte des Gesellschafts-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts einschließt. Das soll Gründungen, den Betrieb und Investitionen im EU-Binnenmarkt rechtlich erleichtern und gezielt fördern. Die BStBK begrüßt die Pläne grundsätzlich, stellt aber auch konkrete Anforderungen für die Umsetzung.

So schlägt die BStBK eine schrittweise Annäherung des nationalen Rechts oder die Einführung eines zusätzlichen, fakultativen EU-Rechtsrahmens vor. Letzterer soll einheitliche Regeln für grenzüberschreitende unternehmerische Tätigkeiten bieten und bestehende Hindernisse abbauen. Hier müsse aber eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet sein, um die Entstehung von 27 unterschiedlichen Rechtsrahmen zu vermeiden.

Zudem hält die BStBK eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf innovative Unternehmen, Start-ups und Scale-ups für nicht praktikabel. Dies führe zu erheblichen Abgrenzungs- und Anwendungsschwierigkeiten, etwa bei der Definition eines innovativen Unternehmens oder dem Umgang mit Firmen, die aus der Start-up-Phase herauswachsen.

Steuerliche Hindernisse wie unterschiedliche Bemessungsgrundlagen, Doppelbesteuerungsrisiken, bürokratische Hürden und variierende Bürokratielasten erschweren derzeit grenzüberschreitende unternehmerische Tätigkeiten. Als unterstützende steuerliche Maßnahmen schlägt die BStBK vor, Mehrfachdeklarationen durch einheitliche Anlaufstellen und gegenseitige Anerkennung von Meldungen zu vermeiden. Außerdem spricht sie sich für eine gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der EU und die Anerkennung der englischen Sprache in der Kommunikation mit Steuerbehörden neben der jeweiligen Landessprache aus.



Die BStBK-Stellungnahme ist unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) bei Themen im Bereich „Europa“ verfügbar.

# SAVE THE DATE

## 4./5. Mai 2026 | Berlin

Estrel Congress Center Berlin



DEUTSCHER  
STEUERBERATER  
KONGRESS  
2026



BUNDES  
STEUERBERATER  
KAMMER

### BSTBK IN DEN MEDIEN

18.10.2025

**DStR 42/2025:**

„Resolution der Bundeskammerversammlung: Fremdbesitz passt nicht zum Wesen unserer Steuerberatung“

24.09.2025

**Merkur.de**

„Steuererklärung vergessen? Kasseler Finanzamt macht sie einfach selbst – Rechtmäßigkeit umstritten“

22.09.2025

**Frankfurter Allgemeine Zeitung**

„So funktioniert der Steuerbescheid ohne eigenes Zutun“

15.09.2025

**Der Betrieb**

„Warum die Steuerberatung unabhängig bleiben muss“

Live-Webinar

**Haftungsvermeidung, Haftungsbegrenzung, Haftpflichtversicherung**  
04.11.2025 (Halbtagesseminar)

Live-Webinar

**Implementierung und Prüfung eines steuerlichen Kontrollsystems**  
06.11.2025

**Update 2025: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen**  
06./07.11.2025 (Hamburg)

**Update 2025: Zölle und Verbrauchsteuern – Aktuelle Entwicklungen, Rechtsänderungen, Rechtsprechung**  
06./07.11.2025 (Münster)  
20./21.11.2025 (Münster)

Live-Webinar

**Brennpunkte des Außensteuerrechts**  
13.11.2025

Live-Webinar

**Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht**  
14.11.2025

Informationen und Anmeldung unter <https://seminare.bstbk.de>

**BUNDES  
STEUERBERATER  
KAMMER**

**BStBK-Report 11-2025**

Redaktionsschluss: 27.10.2025

**Herausgeber:**

Bundessteuerberaterkammer  
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin  
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

**Redaktion:** Christiane Reckert,  
Minou Khodaverdi,  
Presse und Kommunikation, BStBK

Foto Prof. Schwab: Steuerberaterkammer  
München/Harry Stahl photography

**Gestaltung:** Hahn Images Berlin  
[www.hahn-images.de](http://www.hahn-images.de)

**Verlag:** C.H. Beck  
Postfach 40 03 40, 80703 München  
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

**Druck:** Mayr Miesbach GmbH  
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren  
Social-Media-Kanälen!

